

**Änderungsvereinbarung vom 10.08.2012 zum
Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie in Baden-
Württemberg gemäß § 73 c SGB V vom 10.12.2009
(Kardiologievertrag)**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit Wirkung zum 01.10.2012 die folgenden zwei Abrechnungsziffern in den Kardiologievertrag aufgenommen werden:

1. Zusatzpauschale Hypertonie – P1e

Die Zusatzpauschale P1e ist 1 mal im Quartal und max. 2 mal in 4 Quartalen abrechenbar. P1e kann abgerechnet werden, wenn mindestens eine der gesicherten Diagnosen aus der Anlage 12 Anhang 2 vorliegt. Der Anhang 2 wurde um die entsprechenden Diagnosen zum Krankheitsbild der Hypertonie erweitert.

Für die P1e werden 25,00 € bezahlt. Im Abrechnungsquartal kann nur eine Zusatzpauschale (P1a-e oder P3) abgerechnet werden.

2. Diagnostikpauschale – P3

Der Diagnostikzuschlag wird für Patienten bezahlt, für die keine Zusatzpauschale P1a-e und P2 abgerechnet werden kann. Er wird maximal einmal in vier Quartalen mit 20,00 € vergütet. Eine gleichzeitige Abrechnung des Diagnostik-Zuschlags mit Ziffern aus dem 73c-Gastro-Vertrag in einem Quartal ist nicht möglich.

Anlagen:

Anlage 12 Vergütungstabelle (Vergütung und Abrechnung) zum Kardiologievertrag, Stand 01.10.2012

Anlage 12 Anhang 2 (Diagnosenliste) zum Kardiologievertrag, Stand 01.10.2012

Stuttgart, den 10.08.2012

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann

Bosch BKK
Bernhard Mohr

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Werner Conrad

BNK Service GmbH
Dr. med. Winfried Haerer

BNK
Dr. med. Norbert Smetak